

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V., Neuer Wall 80, 20354 Hamburg

Nur per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Oliver Kumbartzky
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Industrie.Zukunft.Deutschland

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V.
Neuer Wall 80
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 822 138 411
Telefax: +49 40 822 138 450

E-Mail: info@izd-online.org
Internet: www.izd-online.org

Hamburg, 15. September 2021

Unser Zeichen: IZD001.0001

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband Industrie.Zukunft.Deutschland e.V. (IZD) vertreten wir die energie- und umweltpolitischen Belange unserer Mitglieder. Ein Großteil der Mitgliederunternehmen ist in der Papier- und Glasindustrie tätig.

Wir nehmen Bezug auf den vom Umwelt- und Agrarausschuss zur Anhörung freigegebenen Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 2021 (Drucksache 19/3061) (nachfolgend: Gesetzesentwurf).

Zum dem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Stellungnahme

Das Vorhaben der Landesregierung Schleswig-Holstein, das Energie- und Klimaschutzgesetz zu überarbeiten und an die Erkenntnisse des Berichts der Landesregierung „Maßnahmen und Ziele für eine effiziente Energiewende und Klimaschutzpolitik“ (LT-Drs. 19/2546 vom 05.11.2020) sowie an die europa- und bundesrechtlichen Entwicklungen anzupassen, begrüßen wir ausdrücklich.

Von der durch den Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir daher gern Gebrauch machen.

Was die geplante Umsetzung der Regelungen anbelangt, weist der IZD auf folgendes hin:

1. Zur Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs

Sowohl auf europäischer als auch auf bundesdeutscher Ebene entwickeln sich die Regelungen zum Klimaschutz – spätestens seit dem Pariser Übereinkommen – rasant.

Der europäische Green Deal der Europäischen Kommission hat den Rahmen für zahlreiche Maßnahmenpakete in allen relevanten Bereichen geschaffen. Auf dieser Grundlage entwickeln sich in den einzelnen Sektoren neue Regelwerke, Förderprogramme und Strategien, um den Klimaschutz voranzutreiben.

Auch in Deutschland hat insbesondere der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) dazu beigetragen, die Klimaschutzziele auf den Prüfstand zu stellen und an aktuelle Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen. Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Klimaschutzgesetzes wurde bereits vom Bundestag verabschiedet. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die gesetzliche Neuregelung, nach der das Ziel der Treibhausgasneutralität bereits im Jahr 2045 anstatt wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2050 erreicht werden soll.

Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass auch die Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein ambitionierte Klimaschutzziele vorsieht und weitreichende Maßnahmen in den einzelnen Sektoren ergreift, um den Klimaschutz auch auf Landesebene voranzutreiben. Leider lässt der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf solche Regelungen weitestgehend vermissen.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung fällt insgesamt recht knapp aus. Das bisher 11 Paragraphen umfassende Gesetz soll durch den Gesetzesentwurf auf 16 Paragraphen erweitert werden. Detaillierte Regelungen zu Emissionsreduktionspfaden oder ein umfassendes und ausdifferenziertes Maßnahmenpaket fehlen. Nur punktuell sollen konkrete Maßnahmen eingeführt werden.

Zunächst überrascht an dem Entwurf, dass weiterhin an den überholten Klimaschutzzielen der alten Fassung des Klimaschutzgesetzes festgehalten wird. Zwar sollen nach dem neuen § 2 Abs. 2 EWKG bei einer Anhebung der Klimaschutzziele auf nationaler Ebene frühzeitig landespolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um zur Erreichung dieser Ziele angemessen beizutragen. Diese allgemein gehaltene Anpassungsregelung ersetzt jedoch nicht konkrete, am aktuellen Stand der Wissenschaft ausgerichtete Klimaschutzziele auf Landesebene. Das neue Energie- und Klimaschutzgesetz ist damit bereits vor seinem Inkrafttreten veraltet. Schleswig-Holstein verpasst es somit, ambitionierte oder auch nur den aktuellen bundesrechtlichen Entwicklungen entsprechende Klimaschutzziele aufzustellen.

Auch die verspätete Erkenntnis, dass für den Emissionsminderungspfad der Landesverwaltung auf den Durchschnitt der Jahre 2015-2017 abzustellen ist, da ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs für das üblicherweise herangezogene Vergleichsjahr 1990 schlicht die Daten fehlen, verstärkt das Bild einer zu langsamen und nicht hinreichend durchdachten Anpassung der Klimaschutzregelungen auf Landesebene.

2. Zur fehlenden Zielsetzung in den einzelnen Sektoren

§ 3 Abs. 1 EWKG soll nach dem Gesetzesentwurf nunmehr festschreiben, dass die Reduzierung der Gesamtemissionen in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft erfolgen soll. Lediglich in § 3 Abs. 3 und 4 EWKG (nach Gesetzesänderung voraussichtlich Abs. 5 und 6) werden konkrete Vorgaben für Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und für den Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch getroffen.

Der Gesetzesentwurf versäumt es dabei, für die genannten Sektoren konkrete Werte festzulegen. Dies wäre aber dringend erforderlich gewesen. Konkrete Zielvorgaben für die einzelnen Sektoren ermöglichen es, die schrittweise Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu planen und nachzuerfolgen. Sektoren, in denen ein besonderer Handlungsbedarf besteht, können so identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Sektorenspezifische Klimaschutzziele wären

auch insbesondere zu erwarten gewesen, da diese im Klimaschutzgesetz auf Bundesebene vorgesehen sind. Diese Reduktionspfade hätten als Ausgangspunkt für eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein dienen können.

3. Zur unzureichenden Berücksichtigung der Landwirtschaft

Der Gesetzesentwurf trifft aus unserer Sicht zudem nur unzureichende Regelungen für den Sektor Landwirtschaft.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in § 3 Abs. 1 EWKG erstmalig die Sektoren benannt werden, in denen die Treibhausgasemissionen verringert werden sollen – darunter befindet sich auch der Sektor Landwirtschaft. Zudem soll ein neuer § 3 Abs. 3 EWKG regeln, dass Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft „schrittweise deutlich reduziert“ werden sollen. Der Gesetzesentwurf geht damit nur mit wenigen Worten auf den Sektor Landwirtschaft ein und sieht für diesen keine konkreten Reduktionsziele vor. Lediglich bezogen auf das Ziel der Reduzierung der Gesamtemissionen in allen genannten Sektoren ist die Landwirtschaft mit berücksichtigt. Für den Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sieht der Gesetzesentwurf sogar eine noch oberflächlichere Regelung vor. Wie und insbesondere um welche Prozentzahl die Emissionen hier verringert werden sollen, bleibt offen.

Der Sektor Landwirtschaft ist jedoch in Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung. Zum einen ist der Anteil der Emissionen aus der Landwirtschaft hoch. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein stellte in seinem Bericht [„Entwicklung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein auch im Vergleich zum Bundesdurchschnitt“](#) vom 31. Januar 2019 fest, dass die Emissionen der drei Treibhausgase Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid im Jahr 2016 in Schleswig-Holstein bei 20,2 Prozent lagen. Der Anteil der Landwirtschaft an den gesamten Treibhausgasemissionen war damit laut des Berichts in Schleswig-Holstein im Jahr 2016 rund dreimal so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Zum anderen zeichnet sich auch keine hinreichende Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft ab. Das Fraunhofer Institut stellte in seiner Studie [„Integrierte Klimaschutz- und Energiewendeszenarien für Schleswig-Holstein 2030-2050“](#) vom 21. Februar 2020 fest, dass Schleswig-Holstein insbesondere in der Landwirtschaft hohe Emissionen aufweise. Das Institut untersuchte verschiedene Szenarien zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Während die energiebedingten Emissionen von Schleswig-Holstein in den betrachteten Zeiträumen geringer ausfallen als in Deutschland, werden die Gesamtemissionen voraussichtlich höher ausfallen. Das Institut führt aus (S. 71):

„Allerdings sind die gesamten THG-Emissionen (inkl. der nichtenergetischen) in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Einwohnerzahl und die Wirtschaftsleistung ab dem Jahr 2040 höher als auf Bundesebene (bezogen auf die Fläche dagegen etwas geringer). Dies ist **vorrangig auf die THG-Emissionen der Landwirtschaft zurückzuführen**, die in Schleswig-Holstein einen größeren Anteil an den gesamten Emissionen haben“ [Hervorhebung nicht im Original].

In Anbetracht der erheblichen Emissionen im Sektor Landwirtschaft ist eine Regelung zu den Minderungszielen in diesem Sektor und Vorgaben, wie diese erreicht werden können, im besonderen Maße erforderlich. Die Landesregierung entzieht sich dieser Verantwortung jedoch, indem keinerlei spezifische Regelungen für diesen besonders relevanten Sektor getroffen werden.

4. Zur Regelung von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen (§ 10)

Der neue § 10 EWKG sieht vor, dass beim Neubau von Parkplätzen ab einer Größe von 100 Stellplätzen Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Die Idee, Parkplätze für Photovoltaikanlagen zu nutzen, ist begrüßenswert. Der Grenzwert von einer Größe von 100 Stellplätzen erscheint jedoch willkürlich gewählt. Es steht zu befürchten, dass bei Neubauten bewusst eine geringere Anzahl gewählt wird, um die verpflichtende Errichtung von Photovoltaikanlagen zu vermeiden. Damit wird es den Bauherren leicht gemacht, die Regelung zu umgehen.

5. Zusammenfassung

Insgesamt bleibt der Entwurf zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein hinter den Erwartungen zurück, die insbesondere nach Erlass des eingangs genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bestanden. Überarbeitungsbedürftig sind insbesondere die Klimaschutzziele in § 3 EWKG, die sich noch an der alten, vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Fassung des Klimaschutzgesetzes auf Bundesebene orientieren. Die Gesetzesänderung wäre ein guter Zeitpunkt gewesen, diese nicht mehr aktuelle Regelung auch auf Landesebene anzupassen. Es fehlt im Gesetzesentwurf zudem

sowohl an konkreten Zielvorgaben für die einzelnen Sektoren als auch an hinreichenden Maßnahmen, um dem Klimawandel effektiv entgegenzutreten zu können. Der Gesetzesentwurf wird damit nicht den dringenden Herausforderungen im Zusammenhang mit dem bereits voranschreitenden Klimawandel gerecht.

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V.